

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 136.

Freitag den 16. Mai.

1862.

Bekanntmachung, die Hauptwahl zur Gewerbekammer betreffend.

Die Königliche Kreis-Direction alhier hat für die vorzunehmende Hauptwahl zur Gewerbekammer den hiesigen Stadtbezirk als Wahlabtheilung im Sinne der Verordnung vom 15. October 1861 bestimmt und den Unterzeichneten als Wahlcommissar bestellt.

Durch die bereits erwählten Wahlmänner, welche besondere Zufertigung erhalten, sind von der Wahlabtheilung zwei Mitglieder der Gewerbekammer zu wählen.

Die Hauptwahl findet **Freitag den 16. d. M. Vormittags 11 Uhr** in der zweiten Etage des Communehauses Katharinenstraße Nr. 29 statt. Die Wahlhandlung erfolgt öffentlich.
Leipzig, den 6. Mai 1862.

Der Wahl-Commissar.
D. Rüder.

Bekanntmachung.

Die Ostermesse endigt mit dem **24. Mai d. J.** An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und öffentlichen Plätzen der inneren Stadt, wie zeither, bis **Nachmittags 4 Uhr** zu räumen und sodann das Abbrechen und Abfahren derselben mit solcher Beschleunigung auszuführen, daß spätestens bei Tagesanbruch des 25. Mai alle Buden und Stände aus der innern Stadt entfernt sind.

Die Stände und Buden auf dem **Augustusplatz** sind am 24. Mai bis **Abends 8 Uhr** völlig zu räumen. Das Wegschaffen der Buden vom Augustusplatz hat am **26. Mai d. J.** Morgens zu beginnen und ist bis zum Abend desselben Tags zu vollenden.

Die Schau- und Schenkbuden dürfen noch am 25. Mai geöffnet werden.
Leipzig den 14. Mai 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums macht die Königliche Lotterie-Direction in Verwaltung der Lotteriedarlehncasse hiermit bekannt, daß sie bereit ist, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar dieses Jahres (Gesetzsammlung d. a. 1862 Nr. 23) gegen Verpfändung von sichern Staats- und öffentlichen Werthseffecten (Inhaberpapieren) Darlehne auszugeben.

Die Darlehne werden gegen zeitgemäße Zinsen, in der Regel auf 3 Monate, nach Verlangen der Darlehnsnehmer auch auf kürzere Zeit ausgegeben, soweit thunlich auch auf Wunsch der Interessenten prolongirt.

Die auszustellenden Pfandscheine tragen die eigenhändigen Unterschriften eines der Mitglieder der Lotterie-Direction und zweier Cassenbeamten oder deren Stellvertreter und sind mit einem Abdruck des Siegels der Lotteriedarlehncasse versehen. Zuschriften sind an die Königliche Lotteriedarlehncasse zu richten.

Indem die unterzeichnete Direction Darlehnsuchenden hiermit Gelegenheit bietet, sich hierzu der Lotteriedarlehncasse zu bedienen, ist gleichzeitig zu bemerken, daß das Geschäftslocal sich im Lotteriehause Johannisgasse Nr. 49 parterre befindet, woselbst auch die weiteren Bedingungen, namentlich über die Höhe des Zinsfußes und die Gattungen der beleihbaren Effecten zu erfragen sind.

Leipzig, den 12. Mai 1862.

Die Königliche Lotterie-Direction,
in Verwaltung der Lotteriedarlehncasse.
Ludwig Müller.

Das Leipziger Bau-Regulativ.

Allen Denen, welche an der räumlichen Ausdehnung unserer Stadt theilnehmen, wird es nicht uninteressant sein, die Ansichten über das dormalen noch bestehende und bekanntlich zu vielfachen Ausstellungen Veranlassung gebende Bauregulativ vom 2. Juni 1856, dessen Abänderung schon seit längerer Zeit von den städtischen Organen beabsichtigt und bearbeitet wird, zu vernehmen, welche das Ministerium des Innern in einem kürzlich durch die Kreisdirection an den Stadtrath gelangten Erlaß ausgesprochen hat. Dasselbe lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

Die in neuerer Zeit sich in Leipzig mehrenden Differenzen in Bau-Angelegenheiten haben sowohl der Kreisdirection als auch dem Ministerium des Innern zu der Erwägung Anlaß gegeben, daß das bisher in Bausachen stattgefundene Verfahren in vielen Fällen auf das Privatbauwesen anstatt förderlich, überaus hemmend und nachtheilig einwirkt und Beschwerden hervorruft, die zwar dem Regulativ vom 2. Juni 1856 gegenüber mehrtheils unerledigt bleiben müssen, an sich jedoch und in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Allgemeinen allerdings nicht unbeachtlich erscheinen.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß der hauptsächlichste Grund hiervon in den Bestimmungen jenes Regulativs und besonders darin zu suchen sei, daß letzteres, um die Stadtcasse vor pecuniären, zu Gunsten der Privatspeculation zu bringenden Opfern zu schützen, vielleicht weiter geht, als die Erreichung dieses Zweckes nöthig macht und daß dasselbe eben deshalb einen zu einseitigen Standpunct einnimmt. Steht nun zu erwarten, daß das in der Bearbeitung befindliche neue Regulativ die sich gegenüber stehenden Interessen der Stadtcasse einerseits und der Bau-Unternehmer andererseits besser zu vermitteln wissen werde, so hat das Ministerium doch bei genauerer Prüfung des dormalen gültigen Regulativs zu befinden gehabt, daß dieses nicht nur gestattet, in doppelter Richtung zu einem die verschiedenen Interessen ausgleichenden Verfahren überzugehen, sondern in einer Richtung sogar selbst die Hand dazu bietet.

Nach den von dem Ministerium zeither gemachten Wahrnehmungen sind es hauptsächlich zwei Punkte, in welchen ohne Gefährdung des communlichen Interesses dem Privatbauwesen eine billige Berücksichtigung zugestanden und der Grund zu manchen Beschwerden abgeschnitten werden könnte.